

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 1

Greifswald, den 15. Januar 1962

1962

Inhalt

Seite

Seite

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen

- Nr. 1) Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten gesetz) vom 11. 11. 1960
- Nr. 2) Verordnung über die Ergänzung und Änderung des Art. 137 der Kirchenordnung vom 5. 12. 1961

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 3) Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin — Geldverkehrsordnung — vom 20. 9. 1961
- Nr. 4) Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und Päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland vom 21. 11. 1961

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten gesetz) vom 11. November 1960

(ABL. EKD — Berliner Ausgabe Nr. 2/1961 S. 25 ff.) Das im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland — Berliner Ausgabe — Nr. 2/1961 Seite 25 ff veröffentlichte Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten gesetz) vom 11. November 1960 ist auf Grund des Art. 7 Abs. 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. 2. 1951 / 12. 12. 1953 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union in der Sitzung vom 7. 11. 1961 für den Bereich unserer Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt worden, nachdem unsere Landessynode am 6. 11. 1961 einstimmig beschlossen hat, dieser Inkraftsetzung nicht zu widersprechen.

Greifswald, den 28. Dezember 1961

Die Kirchenleitung
D. Krummacher

Nr. 2) Verordnung über die Ergänzung und Änderung des Artikels 137 der Kirchenordnung vom 5. 12. 1961

Gemäß Artikel 132 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 (ABL. Greifswald Nr. 3/1950 S. 30 ff.)

1	Nr. 5) Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und Päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland vom 30. 11. 1961	5
1	Nr. 6) Verordnung über die Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung vom 16. 11. 1961	5
1	C. Personennachrichten	9
1	D. Freie Stellen	9
1	E. Weitere Hinweise	9
4	Nr. 7) Berichtigung	9
4	Nr. 8) Theologiestudium	9
4	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	9
4	Nr. 9) Oekumenischer Rat der Kirchen — Dritte Vollversammlung in Neu-Delhi 1961 —	9
4	Nr. 10) Flux	10

wird zur Ergänzung und Änderung des Artikels 137 der Kirchenordnung folgendes verordnet:

§ 1

Artikel 137 der Kirchenordnung erhält folgenden 3. Satz:

Sofern besondere Verhältnisse die Einberufung oder den Zusammentritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden nicht möglich machen, ist die Kirchenleitung auch beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Greifswald, den 5. Dezember 1961

Die Kirchenleitung
D. Krummacher

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des

Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin.

— Geldverkehrsordnung—

Vom 20. September 1961

— GBl. DDR II Nr. 69 S. 461 vom 31. 9. 1961 —

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin wird folgendes verordnet:

Aus- und Einfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (im folgenden DM-DN genannt)

§ 1

Die Ausfuhr von DM-DN einschließlich der auf diese Währung ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland und aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin sowie die Einfuhr von DM-DN einschließlich der auf diese Währung ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere aus Westdeutschland in die Deutsche Demokratische Republik und aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik ist ohne Genehmigung der zuständigen Organe des Staatsapparates verboten.

Ein- und Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Bundesbank (im folgenden DM-West genannt)

§ 2

(1) Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, eingeführte Beträge in DM-West bei der Deutschen Notenbank oder bei den von ihr beauftragten Kreditinstituten gegen DM-DN innerhalb von 3 Tagen umzutauschen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den im Abs. 1 genannten Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen im Besitz befindlichen DM-West sind bei der Deutschen Notenbank oder bei den von ihr beauftragten Kreditinstituten gegen DM-DN bis zum 10. Oktober 1961 umzutauschen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen können DM-West und auf diese Währung ausgestellte Zahlungsmittel aus der Deutschen Demokratischen Republik nur ausführen, wenn sie von der Deutschen Notenbank für diesen Zweck zur Verfügung gestellt worden sind und dazu eine Ausfuhrbescheinigung der Deutschen Notenbank vorliegt.

(4) Eine Verwendung von DM-West, die den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 widerspricht, ist verboten.

§ 3

(1) Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westdeutschland, Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westberlin und alle anderen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind berechtigt, bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik DM-West einzuführen.

(2) Die eingeführten DM-West sind den Grenzkontrollorganen an der Staatsgrenze vorzuweisen.

(3) Die eingeführten Beträge an DM-West können ganz oder teilweise bei der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen gegen DM-DN umgetauscht werden.

(4) Außerdem ist es gestattet, Zahlungen in DM-West zu leisten, sofern dem Empfänger die Genehmigung zur Abnahme von DM-West durch die zuständigen Organe des Staatsapparates erteilt ist.

(5) Bei Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Beträge an DM-West, die während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht verbraucht worden sind, den Grenzkontrollorganen vorzuweisen. Diese Beträge können wieder ausgeführt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Westdeutschland und auf Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Westberlin hinsichtlich der in ihrem Besitz befindlichen ausländischen Zahlungsmittel.

Anmelde- und Anbietungspflicht für Geldforderungen

§ 4

(1) Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, Sitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, alle Geldforderungen — ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit — gegen Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, Sitz bzw. ständigem Aufenthalt in Westdeutschland sowie gegen Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, Sitz bzw. ständigem Aufenthalt in Westberlin anzumelden und zum Ankauf anzubieten. Die Anmeldung und Anbietung hat bei der für den Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank bzw. dem von ihr beauftragten Kreditinstitut zu erfolgen.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Geldforderungen gehören:

Guthaben auf Konten aller Art,

Lohn-, Gehalts-, Pensions- und Rentenforderungen sowie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,

Ansprüche aus Geschenken, Erbschaften und anderen Zuwendungen,

Schecks, Wechsel und Wertpapiere aller Art, Darlehns-, Hypotheken-, Kredit- und Zinsforderungen,

Miet-, Pacht-, Unterhalts- und andere Forderungen.

(3) Der Anmelde- und Anbietungspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch die aus Arbeitsrechtsverhältnissen und freiberuflicher Tätigkeit in Westdeutschland und aus Arbeitsrechtsverhältnissen und freiberuflicher Tätigkeit in Westberlin entstandenen Geldforderungen.

(4) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende und bisher noch nicht angemeldete Geldforderungen sind bis zum 31. Oktober 1961 bei dem im Abs. 1 genannten Kreditinstitut anzumelden und anzubieten. Die sich künftig ergebenden Geldforderungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen anzumelden und anzubieten.

(5) Die Anmeldung und Anbietung der Geldforderungen bei dem im Abs. 1 genannten Kreditinstitut bedeutet keine Übertragung der Forderungen auf dieses Kreditinstitut.

Schlußbestimmungen

§ 5

Die ausländischen diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertreter sowie das gesamte Personal der diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sind, soweit sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, von der Verordnung ausgenommen.

§ 6

Der Minister der Finanzen kann Veränderungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung festlegen. Er erläßt Durchführungsbestimmungen und Anweisungen.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich unberechtigt im Verkehr mit Westdeutschland oder im Verkehr mit Westberlin DM-DN oder DM-West einschließlich der auf diese Währungen ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere oder ausländische Zahlungsmittel und Wertpapiere über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder einführt, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung den Grenzkontrollorganen nicht vorweist, nicht anmeldet oder nicht zum Kauf anbietet, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in Fällen von erheblicher gesellschaftlicher Gefährdung auf Zuchthaus zu erkennen.

Ein derartiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Planung des Geldumlaufs oder die Valutaplanung empfindlich gestört worden oder eine derartige Störung zu erwarten ist;
2. der Täter wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung auf dem Gebiet des Geldverkehrs bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft und die Strafe noch nicht getilgt worden ist.

(4) Wurde die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu erkennen.

§ 8

(1) Neben der Strafe können die Werte, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie Gegenstände, die zur Durchführung der strafbaren Handlung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Werte nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM-DN erkannt werden.

(3) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 9

(1) In minderschweren Fällen können eine Geldstrafe und Einziehung nach § 8 durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ausgesprochen werden. Die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafverfahrens finden Anwendung.

(2) Gegen den Straf- und Einziehungsbescheid ist die Beschwerde zulässig. Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuheften, andernfalls entscheidet über die Beschwerde der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische
Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung
des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin.

- Geldverkehrsordnung -

Vom 20. September 1961

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 20. September 1961 zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und

Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin – Geldverkehrsordnung – (GBl. II S. 461) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

- (1) Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung sind: Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel.
- (2) Wertpapiere im Sinne der Verordnung sind: Spar- und Einlagenbücher, Hypothekenpfandbriefe, Obligationen, Anteilrechte, Grundschuld-, Hypotheken- und Rentenschuldbriefe und andere Wertpapiere.

§ 2

- (1) Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird genehmigt, bei ihrer Ausreise nach Westdeutschland einen Betrag bis zur Höhe von 100 DM-DN mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und in die Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände einzutragen. Eine Hinterlegung von Geldbeträgen bei den Grenzkontrollorganen ist nicht statthaft.
- (2) Der mitgeführte Betrag ist in voller Höhe zurückzubringen und an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

§ 3

- (1) Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird genehmigt, bei ihrer Ausreise nach Westberlin einen Betrag bis zur Höhe von 100 DM-DN mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und in die Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände einzutragen. Eine Hinterlegung von Geldbeträgen bei den Grenzkontrollorganen ist nicht statthaft.
- (2) Der mitgeführte Betrag ist in voller Höhe zurückzubringen und an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

- (1) Die eingeführten Beträge an DM-West sind in die Reisedokumente einzutragen.
- (2) Die eingeführten Beträge an DM-West können bei der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen in DM-DN umgetauscht werden. Der Nachweis des Umtausches ist gegenüber den Grenzkontrollorganen durch die von den genannten Kreditinstituten ausgestellte Bescheinigung zu erbringen.
- (3) Von der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen ge-

gen DM-West umgetauschte Beträge an DM-DN, die während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht verbraucht worden sind, können bei den genannten Kreditinstituten unter gleichzeitiger Vorlage der Umtauschbescheinigung in DM-West zurückgetauscht werden.

(4) Für Zahlungen, die gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung direkt in DM-West geleistet werden, sind den Grenzkontrollorganen die dafür ausgestellten Quittungen vorzulegen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Minister der Finanzen

I. V. S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Nr. 4) Vierte Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland vom 21. November 1961

(GBl. DDR II Nr. 79 S. 507)

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sendungen mit gebrauchten Textilien und Schuhen sind zur Einfuhr nur zugelassen, wenn der Sendung eine Bescheinigung des Staatlichen Gesundheitswesens im Lande des Absenders über eine erfolgte Desinfizierung beigelegt ist.

(2) Für Sendungen aus Westdeutschland ist eine Bescheinigung des zuständigen Landesgesundheitsamtes und für Sendungen aus Westberlin eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes beim Senat erforderlich.

(3) Aus der Bescheinigung muß die Anzahl und die Bezeichnung der entseuchten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Entseuchung zu ersehen sein.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1961

*Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
B a l k o w*

**Nr. 5) Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Geschenkpaket-
und -päckchenverkehr auf dem Postwege
mit Westdeutschland, Westberlin und dem
Ausland vom 30. November 1961**

(GBL. DDR II Nr. 80 S. 515)

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBL. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Hetz-, Schund- und Schmutzliteratur, Literatur antidemokratischen Charakters oder gegen die Erhaltung des Friedens gerichtete Literatur einfuhrverboten sind oder als nicht in der Postzeitungsliste enthaltene Presseerzeugnisse von der Beförderung und vom Vertrieb durch die Deutsche Post ausgeschlossen sind, ist nur zugelassen, wenn ihr Inhalt nicht im Gegensatz zu den Interessen unseres sozialistischen Staates und seiner Bürger steht.

(2) Die eingeführte Literatur und die sonstigen eingeführten Druckerzeugnisse unterliegen der Prüfung durch die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs, die entsprechend dem im Abs. 1 genannten Grundsatz über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden.

§ 2

Von der Regelung des § 1 wird die Einfuhr von Werbematerial aller Art gemäß der Anordnung vom 16. Februar 1959 über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBL. I S. 176) sowie die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften gemäß der Postzeitungsvertriebsordnung vom 3. April 1959 (GBL. I S. 403) nicht berührt.

§ 3

(1) Die Anlage 1 zur Verordnung wird um Ziff. „19. Textilien“ ergänzt. Dieses Ausfuhrverbot bezieht sich auf Westdeutschland und Westberlin.

(2) Die Ausfuhrbeschränkung in Ziff. 1 der Anlage 2 zur Verordnung gilt für das Ausland.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1961

*Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
gez. Balkow*

Nr. 6) Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. Nov. 1961

(GBL. DDR II rN. 78 S. 503 vom 29. 11. 1961)

§ 1

(1) Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert werden, sind im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 13. Oktober 1955 (GBL. I S. 821) gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch dieser Fahrzeuge bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. bei der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt versichert.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge sind Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung zu entrichten.

§ 2

(1) Die Beiträge für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung richten sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(2) Für Fahrzeuge der Haushaltorganisationen werden Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erhoben.

(3) Die Zahlung der Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung für volkseigene Betriebe richtet sich nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBL. S. 199) bzw. nach den bestehenden Globalversicherungsverträgen.

§ 3

(1) Die Beitragsschuld für das Kalenderjahr entsteht für

- a) zugelassene bzw. registrierte Fahrzeuge am 1. Januar;
- b) neu zugelassene bzw. neu registrierte Fahrzeuge mit der Zulassung bzw. Registrierung.

(2) Beitragsschuldner ist der Fahrzeughalter.

§ 4

(1) Der nach § 2 Abs. 1 geschuldete Beitrag ist zu entrichten

- a) für die am 1. Januar zugelassenen bzw. registrierten Fahrzeuge in Höhe des Jahresbeitrages;
- b) für Fahrzeuge, die neu zugelassen bzw. neu registriert werden, vor der Aushändigung des Zulassungs- oder Registrierscheines in Höhe des Anteils vom Jahresbeitrag, der sich für die Zeit vom Anfang des Zulassungsmonats bis zum 31. Dezember ergibt.

(2) Auf Antrag kann bei Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetrieben die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet werden.

§ 5

- (1) Der Zahlungsnachweis ist Bestandteil der Fahrzeugpapiere und ist auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei und den dazu bevollmächtigten Kontrollorganen vorzuzeigen.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Beitrages wird Verzugszuschlag erhoben. Die Höhe des Verzugszuschlages regelt der Minister der Finanzen.
- (3) Kann der Fahrzeughalter den Zahlungsnachweis nicht erbringen, so kann der Beitrag für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr nachgefordert werden.
- (4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

§ 6

- (1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.
- (2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung im Interesse der Fahrzeughalter und der Verwaltungsvereinfachung mit der Erhebung anderer gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen der Fahrzeughalter zu verbinden.
- (3) Der Minister der Finanzen kann die Verordnung auch auf solche Fahrzeuge ausdehnen, die nicht dem Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, aber zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Verordnung vom 15. September 1955 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (GBl. I S. 643);
 2. die §§ 3 und 4 der mit Anordnung vom 13. Oktober 1955 erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 821).

Berlin, den 16. November 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister der Finanzen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-
Versicherung

Vom 17. November 1961

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erfolgt je Fahrzeug in einem zusammengefaßten Zahlungsverfahren mit der Kraftfahrzeugsteuer.
- (2) Für die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Kraftfahrzeugsteuer sind die örtlichen Dienststellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt (nachfolgend Versicherungsanstalt genannt) zuständig.

§ 2

Die Versicherungsanstalt berechnet den Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und die Kraftfahrzeugsteuer auf der Grundlage der in den Zulassungsunterlagen der Deutschen Volkspolizei eingetragenen Merkmale.

§ 3

- (1) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 30. April zu entrichten.
- (2) Gegen Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in einem zusammengefaßten Verfahren mit der Kraftfahrzeugsteuer sind Kraftfahrzeugwertmarken als Zahlungsnachweis zu erwerben.
- (3) Die Wertmarken sind erhältlich:
 - a) während des gesamten Kalenderjahres bei den örtlichen Dienststellen der Versicherungsanstalt und
 - b) in der Zeit vom 1. März bis 30. April bei den Sparkassen (einschließlich der Hauptzweigstellen), Filialen der Deutschen Notenbank, Banken für Handwerk und Gewerbe, den Ämtern der Deutschen Post sowie bei den darüber hinaus nach örtlichen Vereinbarungen festgelegten Stellen.
- (4) Werden die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf der Grundlage von Globalversicherungen entrichtet, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und die Kraftfahrzeugsteuer sind in diesen Fällen zu den für die Zahlung der Versicherungsbeiträge festgelegten Terminen an die Versicherungsanstalt zu entrichten.
- (5) Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetriebe, denen auf Antrag die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet wird, haben diese zum 5. Januar und 5. Juli zu entrichten.

§ 4

- (1) Der Verzugszuschlag beträgt bei Zahlung des rückständigen Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung innerhalb des ersten Monats 10% des verspätet entrichteten Beitrages. Für jeden weiteren angefangenen Monat erhöht sich der Zuschlag um jeweils 2% des Rückstandes.
- (2) Wird der Zahlungsverzug durch die Kontrollorgane festgestellt, erhöht sich der Verzugszuschlag auf das Doppelte der im Abs. 1 genannten Sätze.
- (3) Der Verzugszuschlag wird auf volle D-Mark nach unten abgerundet. Er beträgt je Kleinkraftrad

mindestens 1,- DM und für die anderen Fahrzeuge mindestens 5,- DM.

§ 5

(1) Für jedes zugelassene bzw. registrierte Fahrzeug ist dem Fahrzeughalter eine Kraftfahrzeug-Steuer- und Versicherungs-Karte für den Nachweis der Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Kraftfahrzeugsteuer (nachfolgend Nachweiskarte genannt) auszustellen, in die der Jahresbeitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung, der Jahresbeitrag der Kraftfahrzeugsteuer und der Jahresgesamtbetrag einzutragen sind. Davon ausgenommen sind die im § 6 Abs. 1 genannten Fahrzeuge.

(2) Für Eintragungen in die Nachweiskarte sind ausschließlich die im § 1 genannten Organe und die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei berechtigt.

(3) In die Nachweiskarte sind die als Zahlungsnachweis gemäß § 3 erworbenen Wertmarken einzukleben.

(4) Die Geltungsdauer der Nachweiskarte wird durch die für die einzelnen Jahre vorgesehenen Markenfelder bestimmt. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, die Karten in den Monaten Oktober bis Dezember vor Ablauf des Jahres, mit dem die Geltungsdauer abläuft, bei der zuständigen Versicherungsanstalt zur Ausstellung einer neuen Karte vorzulegen.

(5) Der Verlust der Nachweiskarte ist unverzüglich der Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Versicherungsanstalt anzugeben. Eine Nachforderung des Steuer- und Versicherungsbetrages in diesen Fällen erfolgt dann, wenn der Fahrzeughalter den Verlust nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann.

§ 6

(1) Für Fahrzeuge, für die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht erhoben werden oder für die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf der Grundlage von Globalversicherungen entrichtet werden, erhalten die Fahrzeughalter Bescheinigungskarten.

(2) Die Bescheinigungskarte ist nicht übertragbar. Sie ist Bestandteil der Fahrzeugpapiere und ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

(1) Bevor Kraftfahrzeuge oder Anhänger vorübergehend (Stillegung) oder endgültig (Außerbetriebsetzung) aus dem Verkehr genommen werden, ist für das laufende Kalenderjahr der Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Fahrzeughalter (ausgenommen Halter von Kleinkrafträder und Anhängern) sind berechtigt,

- a) bei Stillegung nach der Wiederinbetriebnahme bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres oder
- b) bei Außerbetriebsetzung nach der Abgabe der Zulassungspapiere

die Rückzahlung des Beitrages für jedes volle Kalendervierteljahr zu beantragen, für das sie den

Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle abgegeben haben. Angefangene Kalendervierteljahre werden bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt.

(3) Anträge auf Erstattung gemäß Abs. 2 sind unter Vorlage des Kraft-Fahrzeugbriefes an die örtlich zuständige Dienststelle der Versicherungsanstalt zu richten.

(4) Bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges ist der Zulassungsstelle die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch Vorlage der Nachweiskarte zu belegen.

(5) Bei Eigentumswechsel eines Fahrzeuges gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Fahrzeughalter über. Für den Beitrag, der auf das Kalenderjahr des Eigentumswechsels entfällt, und für rückständige Beiträge haften die Fahrzeughalter als Gesamtschuldner.

(5) Bei technischen Änderungen oder Änderungen im Verwendungszweck des Fahrzeuges wird durch die Versicherungsanstalt der Jahresbeitrag neu festgesetzt und ein sich für das laufende Kalenderjahr ergebender Differenzbetrag nacherhoben bzw. erstattet. Die Änderungen sind der Deutschen Volkspolizei und der örtlich zuständigen Dienststelle der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer

vom 16. November 1961

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, unterliegen für die Dauer der Zulassung der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich benutzt werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 2

(1) Für Kraftfahrzeuge der Haushaltorganisationen und der volkseigenen Betriebe wird Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben.

(2) Der Minister der Finanzen kann bestimmte Kraftfahrzeuge ganz oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreien.

§ 3

Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt jährlich für

a) Zwei- und Dreiradfahrzeuge

12,- DM je angefangene 100 cm³ Hubraum,

- b) Personenkraftwagen (einschließlich Kombiwagen bis zu 2 m² Ladefläche)
18,- DM je angefangene 100 cm³ Hubraum,
- c) Zugmaschinen ohne Güterladerraum
10,- DM je angefangene 10 PS Höchstbremsleistung,
- d) alle anderen Arten von Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibusse und Lastkraftwagen) bis 2400 kg Eigengewicht (Steuergewicht)
45,- DM je angefangene 200 kg Eigengewicht (Steuergewicht),
über 2400 kg Eigengewicht (Steuergewicht)
540,- DM zuzüglich 15,- DM je angefangene 200 kg Eigengewicht (Steuergewicht), das 2400 kg übersteigt.

§ 4

- (1) Die Kraftfahrzeugsteuerschuld für das Kalenderjahr entsteht für
 - a) zugelassene Kraftfahrzeuge am 1. Januar;
 - b) neu zugelassene Kraftfahrzeuge mit der Zulassung.
- (2) Steuerschuldner ist der Fahrzeughalter bzw. der Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 5

- (1) Der nach § 3 geschuldete Betrag ist zu entrichten
 - a) für die am 1. Januar zugelassenen Kraftfahrzeuge in Höhe des Jahresbetrages;
 - b) für Kraftfahrzeuge, die neu zugelassen werden, vor der Aushändigung des Zulassungsscheines in Höhe des Anteils vom Jahresbetrag, der sich für die Zeit vom Anfang des Zulassungsmonats bis 31. Dezember ergibt.
- (2) Auf Antrag kann bei Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetrieben die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet werden.

§ 6

- (1) Der Zahlungsnachweis ist Bestandteil der Kraftfahrzeugpapiere und ist auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei und den dazu bevollmächtigten Kontrollorganen vorzuzeigen.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Betrages wird Verzugszuschlag erhoben. Die Höhe des Verzugszuschlages regelt der Minister der Finanzen.
- (3) Kann der Fahrzeughalter den Zahlungsnachweis nicht erbringen, so kann die Kraftfahrzeugsteuer für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr nachgefordert werden.

§ 7

- (1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.
- (2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Interesse der Fahrzeughalter und der Verwaltungsvereinfachung mit der Erhebung anderer gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen der Fahrzeughalter zu verbinden.

(3) Der Minister der Finanzen kann die Verordnung auch auf solche Kraftfahrzeuge ausdehnen, die nicht dem Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, aber zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 407) in der Fassung der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. I 1949 S. 235);
2. die Durchführungsbestimmungen vom 5. Juli 1935 zum Kraftfahrzeugsteuergesetz (RGBl. I S. 875);
3. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1949 zur Steuerreformverordnung – Kraftfahrzeugsteuer – (ZVOBl. I S. 520);
4. die Zweizwanzigste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1950 zur Steuerreformverordnung – Kraftfahrzeugsteuer – (GBl. S. 1177);
5. der § 2 der Verordnung vom 7. Februar 1957 über die Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer der Haushaltorganisationen (GBl. I S. 122);
6. die Anordnung Nr. 87/50 vom 10. November 1950 über die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt außerdeutscher Kraftfahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 22 S. 476);
7. die Anordnung Nr. 120/51 vom 9. Mai 1951 über Kraftfahrzeugsteuer für Probefahrtkennzeichen (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 17/18 S. 286);
8. die Anordnung vom 22. November 1956 über die Errichtung der Kraftfahrzeugsteuer (GBl. I Seite 1329);
9. die Anweisung vom 16. Februar 1953 zur Kraftfahrzeugsteuer für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ZBl. S. 51);
10. die Anweisung vom 10. Dezember 1953 über den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuerkarten (ZBl. S. 595);
11. die Anweisung vom 13. August 1954 über Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge der Schwerbeschädigten (ZBl. S. 453).

Berlin, den 16. November 1961

*Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers*

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer*

Vom 17. November 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II S. 505) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für das Verfahren der Kraftfahrzeugsteuererhebung gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504) entsprechend.

§ 2

Kraftfahrzeugsteuer wird auf Antrag nicht erhoben für

- a) Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich als Feuerlösch- und Krankenfahrzeuge verwendet werden;
- b) Zugmaschinen ohne Güterladerraum, die für landwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden;
- c) Kraftfahrzeuge, die für eine diplomatische oder konsularische Vertretung oder ein Mitglied dieser Vertretungen zugelassen sind, wenn gegenseitige Befreiung von dieser Steuer vorliegt;
- d) Kraftfahrzeuge von Schwerbeschädigten, denen durch einen Facharzt der zuständigen Poliklinik bescheinigt wird, daß sie nach Art und Schwere ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind. Voraussetzung ist weiterhin, daß das Kraftfahrzeug einen Hubraum von nicht mehr als 1000 cm³ hat und nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wird. Für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von über 1000 cm³ ist die Kraftfahrzeugsteuer nach Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

C. Personanachrichten

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 sind auf Grund des Pfarrerdienstgesetzes der Ev. Kirche der Union in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Ernst Braun, Horst, Kirchenkreis Grimmen.

Pfarrer Joachim Breithaupt, Rolofshagen, Kirchenkreis Grimmen.

Pfarrer Ernst Letzmann, Saßnitz, Kirchenkreis Bergen.

Pfarrer Max Pagé aus Liepe, Kirchenkreis Usedom. Pfarrer Ludwig Rodenberg, Kartlow, Kirchenkreis Demmin.

Pfarrer Fritz Thiele, Reinberg, Kirchenkreis Grimmen.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****Nr. 7) Berichtigung**

Beim Abdruck des im kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 15. 11. 1961 veröffentlichten Pfarrerdienstgesetzes vom 11. 11. 1960 ist im ersten Satz des § 26 (3) auf Seite 107 des Amtsblattes Greifswald ein Druckfehler unterlaufen:

§ 26 (3) Satz muß richtig lauten:

„Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenen (und nicht: „vertretenden“) Pfarrers zu erstatten.“

Wir bitten um entsprechende Berichtigung in den betreffenden Amtsblättern.

Nr. 8) Theologiestudium

Die Theologische Fakultät der Ernst Moritz Arndt-Universität Greifswald gibt bekannt, daß die Meldungen zum Theologiestudium für das kommende Studienjahr nach Möglichkeit bis zum 15. Februar 1962 eingerichtet werden sollen. In Frage kommen junge Leute, die das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer erweiterten Oberschule besitzen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ohne das Abschlußzeugnis bei entsprechender geistiger Reife eine Sonder-Reifeprüfung für das Studium der Theologie abzulegen. Meldungen sind an die Evangelisch-Theologische Fakultät Greifswald, Rubenow-Straße 1, zu richten.

Faßt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 9) Oekumenischer Rat der Kirchen.**

Dritte Vollversammlung.

Neu-Delhi, Indien.

Die Botschaft

Die Dritte Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi richtet diesen Brief an seine Mitgliedskirchen und deren Gemeinden. Wir freuen uns und danken Gott dafür, daß wir hier eine tiefe Gemeinschaft erleben, die umfassender ist als je zuvor. Neue Mitgliedskirchen – beachtenswert nach Zahl und Stärke –, die sowohl aus der alten orthodoxen Tradition der östlichen Christenheit, aus Afrika, Asien und Lateinamerika, wie aus anderen Teilen der Welt kommen, machen sichtbar, daß die Christenheit jetzt in jedem Teil der Welt heimisch geworden ist. In dieser Gemeinschaft können wir frei reden und handeln, denn wir sind alle Christi Mitarbeiter. Wir haben uns miteinander bemüht, unsere gemeinsame Berufung zu Zeugnis, Dienst und Einheit zu erfassen.

Wir sind sehr dankbar für die Gebete zahlloser Christen und für ihre Mitarbeit an unserem Konfe-

renzthema „Jesus Christus das Licht der Welt“. Dadurch haben viele von Euch an unserer Arbeit teilgenommen. Nun kehren wir zu unseren Kirchen zurück, um gemeinsam mit Euch das zu tun, was uns hier klargeworden ist.

In der ganzen Welt sucht man eifrig, ja sogar leidenschaftlich nach neuen Möglichkeiten des Lebens, der Freiheit und des Wohlstands. In einigen Ländern herrscht Enttäuschung über die Wohltaten die eine technisch hochstehende Gesellschaft bieten kann, und über allem liegt der Schatten einer allgemeinen Vernichtung durch den Krieg. Dennoch läßt sich die Menschheit durch diese Bedrohungen nicht lähmen. Die Schwungkraft des Umbruchs wird nicht geringer. Als Christen nehmen wir Anteil an dem stürmischen Streben der Menschen nach Leben, nach Freiheit von Armut, Unterdrückung und Krankheit. In den Möglichkeiten, die sich der Menschheit in unserer Zeit neu erschließen, ist Gott am Werk. Er ist am Werk, selbst wenn die Mächte des Bösen sich gegen ihn auflehnen und sein Gericht auf sich ziehen. Wir wissen nicht, welche Wege Gott uns führen wird. Doch wir setzen unser Vertrauen auf Jesus Christus, der jetzt und immer unser ewiges Leben ist.

Wenn wir als Christen zu den Menschen sprechen, müssen wir die Wahrheit unseres Glaubens zum Ausdruck bringen: Es gibt nur einen Weg zum Vater, nämlich Jesus Christus, seinen Sohn. Auf diesem einen Weg begegnen wir unausweichlich unserem Bruder. Wir begegnen unserem Christenbruder. Wir begegnen auch unserem Menschenbruder; und noch ehe wir ihm von Christus sagen, hat Christus ihn schon gesucht.

Christus ist der Weg, und darum müssen wir miteinander gehen, ihn zu bezeugen und allen Menschen zu dienen. Das ist sein Gebot. Es gibt keinen größeren Dienst an den Menschen, als ihnen von dem lebendigen Christus zu sagen. Es gibt kein wirkungsvollereres Zeugnis als ein Leben, das im Dienst hingegeben wird. Die Gleichgültigkeit oder gar Feindseligkeit der Menschen mögen uns daran hindern, frei zu reden. Gott aber läßt sich nicht zum Schweigen bringen. Er redet durch den Gottesdienst und durch das Leiden seiner Kirche. Ihre Gebete und ihre Geduld werden – indem er sie gnädig annimmt – Teil des Zeugnisses, das er für Christus ablegt.

Wir müssen die Formen christlichen Dienstes für unsere Zeit gemeinsam in konkreter Weise erarbeiten und sie gemeinsam verwirklichen. In keinem Bereich ist die christliche Zusammenarbeit geschlossener und wirkungsvoller gewesen als dort, wo man Menschen in vielerlei Notlagen geholfen hat. Es gibt für die Christen keine dringendere Aufgabe, als auf Gemeinschaftssinn in den Nationen und auf Frieden in Gerechtigkeit und Freiheit zwischen den Nationen gemeinsam hinzuarbeiten, damit die Ursachen für viel gegenwärtiges Elend von Grund auf beseitigt werden. Wir müssen unsere Stimme gegen jede Ungerechtigkeit erheben, die irgendeiner Rasse oder irgendeinem Menschen wegen seiner Rassenzugehörigkeit angetan wird. Wir müssen lernen, auch durch weltliche Organisationen zum Dienst

an den Menschen einen christlichen Beitrag zu leisten. Christliche Liebe fordert nicht nur das Mitteilen weltlicher Güter, sondern hohen persönlichen Einsatz. In der ganzen Welt gehen junge Menschen in der spontanen Hingabe ihrer selbst mit gutem Beispiel voran.

Gemeinsam müssen wir die volle christliche Einheit suchen. Wir brauchen zu diesem Zweck jedes Glied der christlichen Familie aus der östlichen und der westlichen Tradition, aus alten Kirchen und jungen Kirchen, Männer und Frauen, Junge und Alte, aus jeder Rasse und jedem Volk. Unsere Brüder in Christus sind uns gegeben und nicht von uns gewählt. In einigen Punkten erlauben uns unsere Überzeugungen noch nicht, gemeinsam zu handeln. Wir haben jedoch hier darin Fortschritte gemacht, die Einheit, die wir suchen, mit Inhalt zu erfüllen. Laßt uns darum an jedem Ort überall das ausfindig machen, was wir schon jetzt gemeinsam tun können, und es dann auch treu tun. Laßt uns stets für die vollere Einheit beten und arbeiten, die Christus für seine Kirche will.

Dieser Brief wird von der Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen geschrieben, aber der eigentliche Brief, der heute an die Welt gerichtet ist, besteht nicht aus Worten. Wir Christen sind – wo immer wir uns befinden – ein Brief Christi an die Welt, „geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht in steinerne Tafeln, sondern in fleischerne Tafeln des Herzens“. Die Botschaft lautet, daß Gott die Welt in Christus mit sich versöhnt hat. Laßt uns diese Botschaft mit Freude und Vertrauen ausrichten und sie leben, „denn Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, daß durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi“.

1. Advent 1961.

Nr. 10) „Flux“ !

Der geschlossene Gemeindegottesdienst mit Abendmahlfeier in der pommerschen Agende 1542.

Die Festgabe für unseren Bischof zu seinem Geburtstag „Gemeinde Gottes in der Welt“ wird eröffnet mit einer Darstellung unseres verdienten Historikers D. Hellmuth Heyden „Zur Geschichte der ältesten pommerschen Agende“. Dieser Rückblick ist ein Beitrag zu den Fragen unseres gegenwärtigen Gemeindelebens. Denn der Gottesdienst mit seinen Formen ist heute auch das Gespräch in Dorf und Stadt und damit auch die Frage, ob das heilige Abendmahl im Gottesdienst mitgefeiert oder erst im Anschluß darau im engeren Kreis gehalten werden soll.

Dankenswerterweise führt Heyden anschaulich in die Nöte ein, die traditionsgebundenen, geübten und gewohnten Formen zu wahren und gleichzeitig auch zu nützen für dringliche Gemeindeaufgaben: Lehre und Unterricht, Memorierpraxis muß in den Gottesdienst hinein.

Dabei kann es in den Formulierungen H.s mißverständlich klingen, daß hier in dieser Agende im „Hauptgottesdienst“ um 7.30 Uhr (15. Seite des Aufsatzes) „geschieden ist der Gemeindegottesdienst von der Abendmahlsfeier“ (11. Seite) und so nur „die Kommunion schließt mit Kollekte und Segen“, also hier vorläge der „Hauptgottesdienst und die darauf folgende Abendmahlsfeier“ (Sperrungen von mir). Nach dieser Darstellung könnte man meinen, nach dem Fürbittgebet und dem danach folgenden Aufsagen der Katechismusstücke von Vaterunser, Glauben und 10 Geboten würden die nichtkommunizierenden Gemeindeglieder entlassen, und für die verbleibende Abendmahlsgemeinde folgte dann die Abendmahlsfeier mit ihren agendarischen Stücken.

Die Agende gibt jedoch recht eindeutig die geschlossene Form des Gottesdienstes mit darin erfaßter Abendmahlsfeier – wie mit Recht festgestellt: „nach dem Muster der ‚Deutschen Messe‘ Luthers“ (aaO.). Nicht nur „die Kommunion schließt mit Kollekte und Segen“, sondern der ganze Hauptgottesdienst wird abgeschlossen mit dem Satz: „na der communion lese man de collecten und beslute mit der benediction“ (= Segen). (Sehling, Kirchenordnungen, IV, 357.)

So formuliert die Agende nach der Anweisung über Übung der Katechismusstücke Vaterunser, Glauben und Gebote klar: „Und dit is sunderlik van noden up den dopern, ock in den steden, und wenn idt de parner (= Pfarrer) will kort maken, mach hie bald e hirup lesen die vormanige tom sacrament also se im sankbokeschen steit . . . Und hirup singe he flux . . . dat vade unse und die verba consecrationis“ (aaO. – Sperrung von mir).

Entsprechend heißt es in dem Abschnitt „Karcken ordening op den dörpern“ (aaO. 357): „. . . Wenn

die parner den lüden dat vader unse, den loven und die tein gebot vorgebedet hefft, lese he flux die vormaninge tom sacramente und singe darup dat vada unse und die wort des testaments dudisch . . .“ (aaO. 358).

Nach der erstgenannten Anweisung für die Städte mit Schulen wird dann noch die zweite Möglichkeit vorgeschlagen: „. . . Wenn he idt averst lenger wil maken, so heve er an, wenn he dat vader unse heft laten beden, und spreke. Gade to lave und dank und tor ovinge unses glovens singet de tein gebot . . .“ (Es folgen Varianten für die Festzeiten.) Darna so me will, mach me de pretation singen . . . darup dat sanctus . . . darup dat vader unse. Und die wort des testaments.“

Der Zusammenhang des ganzen Meßgottesdienstes (mit Predigt) ist bei aller Einfügung dieser Katechismusstücke unübersehbar. Anders wäre solche Trennung von Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier für den Hauptgottesdienst 7.30–10 Uhr am Sonn- und Feiertag wohl auch ein Unikum in der Geschichte lutherischer Reform.

Schoeneich, Anklam.

Suche nach alten Konfirmanden-Registern.

Die Amtsbrüder werden gebeten mir mitzuteilen, wer in seinem Archiv Konfirmandenregister besitzt

- a) aus den Anfängen der Konfirmation
1546–1648,
- b) mit getrennten Buchungen von Konfirmation und Erstkommunion vor 1648 bzw. später.

Wer mir bei diesen Forschungen behilflich sein möchte, möge mir bitte zu a) und b) die Jahreszahlen der Ersteintragungen mitteilen.

Schoeneich, Anklam.